

Thema:

Periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, insbesondere im Sozialleistungsbereich

Fragestellung:

Einer der GoB ist die periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen - siehe auch § 33 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO.

Es gibt jedoch eine Vielzahl von Erträgen oder Aufwendungen, die sich grundsätzlich zwar auf (das) Vorjahr(e) erstrecken, aber aufgrund des Inhalts nie im entsprechenden Haushaltsjahr abgewickelt werden können. Beispiele hierfür sind vor allem Steuerforderungen. Hier wurde festgelegt, dass die Bescheiderhebung durch die Kommune die Zuordnung zu dieser Periode bestimmt.

Gerade im Sozialleistungs-, aber auch in anderen Bereichen gibt es auch noch eine Vielzahl von Abrechnungen, Kostenerstattungen, Zuschussabwicklungen etc., die aus der Natur der Sache nie in dem maßgeblichen Haushaltsjahr geltend gemacht werden können. Bsp. Abrechnungen Pflege- oder Landesblindengeld, Asylbewerber / Flüchtlinge, Kostenerstattung an / von Gemeinden für abgelaufenes Kalenderjahr uvm.

Es scheint hier nicht angebracht, dass alle diese Erträge oder Aufwendungen als aperiodisch betrachtet werden.

Kann hier auch das Datum der Anforderung (des Bescheides) z.B. der Erstattungsforderung als der bestimmende Zeitpunkt für die periodengerechte Einordnung angesehen werden?

Antwort:

Sie stellen zutreffend fest, dass grundsätzlich Erträge und Aufwendungen in dem Haushaltsjahr erfasst werden sollen, in dem sie wirtschaftlich entstehen.

Die Bilanzierungsrichtlinie führt daher unter Nr. 6.1 aus:

„In der Buchführung sind Forderungen grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren.

Forderungen der Gemeinde aus Abgaben entstehen mit der Bescheiderstellung. Dies gilt auch, soweit der Bescheid mehrere unterjährige Zahlungstermine für die Begleichung der Abgaben vorsieht; in diesem Fall sind lediglich die unterschiedlichen Fälligkeitstermine in der Finanzbuchhaltung zu berücksichtigen. Zahlungsaufforderungen, die sich auf Abgaben mehrerer Haushaltsjahre beziehen, sind insoweit in der Finanzbuchhaltung zu berücksichtigen, wie sie sich auf das aktuelle Haushaltsjahr und die Haushaltsvorjahre beziehen. Abgaben der Haushaltsfolgejahre sind in dem jeweiligen Haushaltsjahr in der Finanzbuchhaltung zu berücksichtigen.“

Die Gemeinde hat außerdem für alle Verpflichtungen, die am Bilanzstichtag in ihrer Höhe und Fälligkeit feststehen, Verbindlichkeiten auszuweisen. Für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind nach den Voraussetzungen des § 35 GemHVO Rückstellungen zu bilden.

Somit soll das Auftreten von aperiodischen Aufwendungen und Erträgen weitgehend ausgeschlossen werden.
